

Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

Änderung vom 27. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004²⁾ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹⁾ Für das Bestehen der Abschlussprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der selbstständigen Arbeit:

- e) (geändert) Physik;
- g) Aufgehoben.
- h) (geändert) Musik;
- i) (geändert) Für das Berufsfeld Gesundheit: Biologie sowie Ethik / Philosophie;
- j) (geändert) Für das Berufsfeld Pädagogik: Bildnerisches Gestalten und Kunst sowie Naturwissenschaftliche Phänomene;
- k) (geändert) Für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Psychologie;
- l) (geändert) selbstständige Arbeit.

²⁾ Die Leistungen in den Fächern gemäss Absatz 1 werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Es werden folgende sechs Fächer geprüft:

¹⁾ BGS [414.131.](#)

²⁾ BGS [414.134.](#)

GS 2021, 15

- b^{bis}) (neu) Englisch;
- d) (geändert) Berufsfeld (zwei Prüfungsfächer):
1. (geändert) Gesundheit: Biologie sowie Ethik / Philosophie;
 2. (geändert) Pädagogik: Bildnerisches Gestalten und Kunst sowie Naturwissenschaftliche Phänomene;
 3. (geändert) Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Psychologie.
- e) *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Geprüft wird

- b^{bis}) (neu) im Fach Englisch mündlich;
- c) (geändert) im Fach Mathematik schriftlich;
- d) (neu) im Berufsfeld:
1. Gesundheit: Biologie sowie Ethik / Philosophie: entweder schriftlich oder mündlich;
 2. Pädagogik: Bildnerisches Gestalten und Kunst: mündlich-praktisch; Naturwissenschaftliche Phänomene: mündlich;
 3. Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Psychologie: entweder schriftlich oder mündlich.

² Die Leitungen der Fachmittelschulen bestimmen jährlich in gegenseitiger Absprache dieselbe Prüfungsart in den Fächern der Berufsfelder Gesundheit und Soziale Arbeit. In diesen Berufsfeldern wird immer ein Fach mündlich und ein Fach schriftlich geprüft.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Drei Monate vor den Abschlussprüfungen werden die Schüler und Schülerinnen über die von den Leitungen der Fachmittelschulen gewählte Prüfungsart im Berufsfeld (§ 7 Abs.1 Bst. d Ziff. 1 und 3) informiert.

§ 11 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Im Fach Bildnerisches Gestalten und Kunst umfasst die Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden und eine mündliche Präsentation der Arbeit von 15 Minuten.

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise der Präsentation schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von den Fachlehrpersonen und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 13 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Aufgehoben.

² Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Teils. Die Noten werden nicht gerundet, sofern sie mit einer Erfahrungsnote verrechnet werden.

³ Wird nur schriftlich, nur mündlich oder nur mündlich-praktisch geprüft, zählt die entsprechende Note als Prüfungsnote.

§ 14 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

² In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Abschlussnote dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen andern Fächern entspricht die Abschlussnote der Erfahrungsnote.

§ 15 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Erteilung des Fachmittelschulausweises (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a) (geändert) der Durchschnitt aus allen Noten unter § 5 mindestens 4,0 erreicht und
- b) (geändert) höchstens drei Noten ungenügend sind und
- c) (geändert) die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

² Form und Inhalt des Fachmittelschulausweises richten sich nach dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

§ 19

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 27. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/568 vom 27. April 2021.

Veto Nr. 469, Ablauf der Einspruchsfrist 28. Juni 2021.